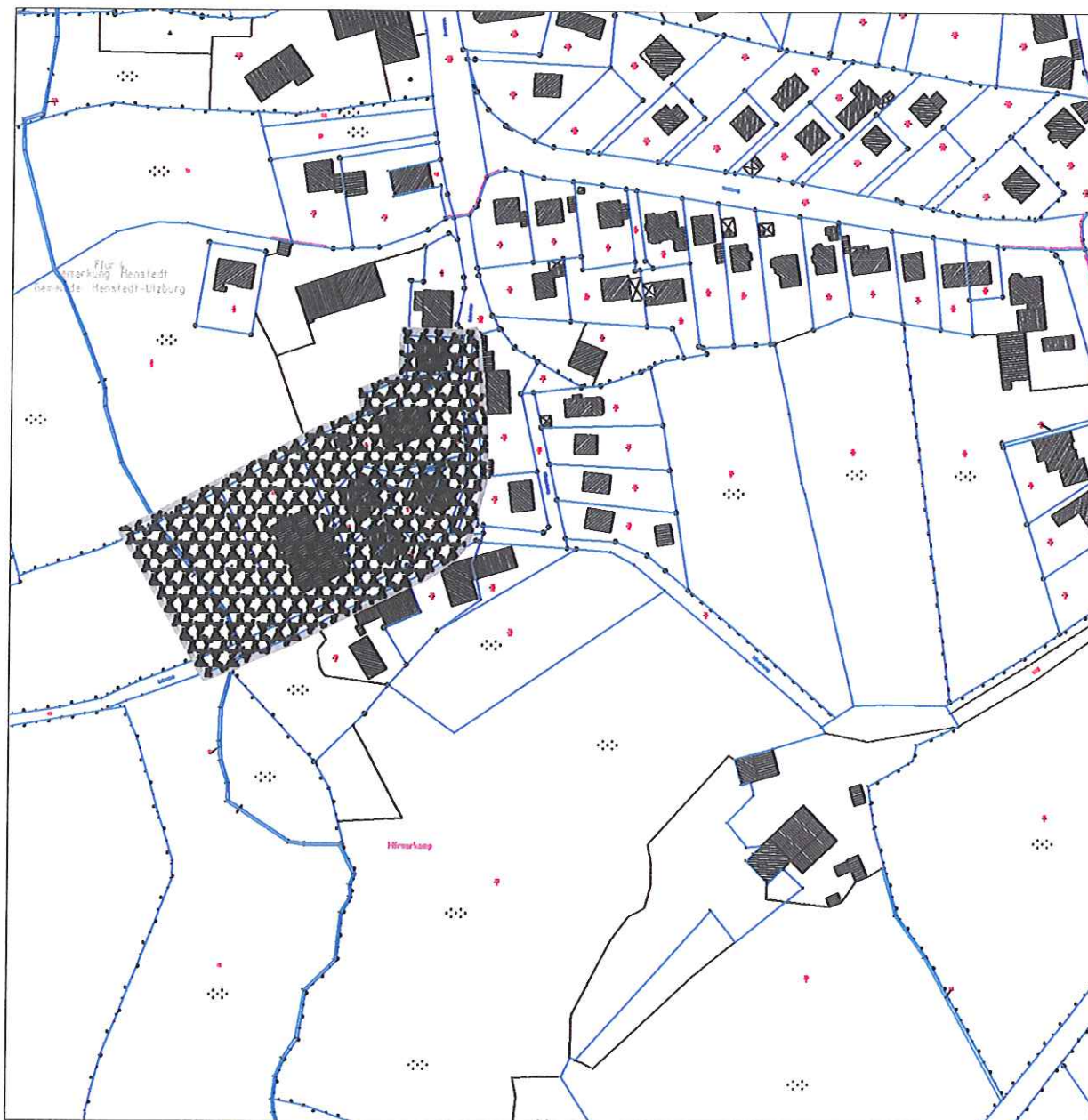


BEGRÜNDUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 119 „NÖRDLICH SUHREHM“

DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

für das Gebiet nördlich und westlich der
Straße Suhrrehm - östlich des vorhandenen
Gewässers - ca. 200 m südlich der
vorhandenen Bebauung an der Dorfstraße -
im Ortsteil Henstedt



INHALTSVERZEICHNIS

1.0 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

1.2 BESTAND UND LAGE DES GEBIETES

2.0 PLANUNGSZIELE

3.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSGRUNDLAGEN

4.0 ENTWICKLUNG DES PLANES

4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

4.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

4.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

4.4 GESTALTUNG

5.0 GRÜNORDNUNG

6.0 VERKEHR

6.1 VERKEHRERSCHLIEßUNG

6.2 RUHENDER VERKEHR

7.0 VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

1.0 Allgemeine Grundlagen

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, ber. S. 4410).

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in ihrer Sitzung am 17.08.2004 beschlossen, **Bebauungsplan Nr. 119 „Nördlich Suhrrehm“** für das Gebiet nördlich und westlich der Straße Suhrrehm - östlich des vorhandenen Gewässers - ca. 200 m südlich der vorhandenen Bebauung an der Dorfstraße - im Ortsteil Henstedt aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, ber. S. 4410)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Als Kartengrundlage dient die Katasterunterlage (M 1:1000) des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Wilfried Patzelt, Norderstedt.

1.2 Bestand und Lage des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Henstedt. Am östlichen Rand des Plangeltungsbereiches gliedern sich vorhandene Wohngebäude an. Die westliche Grenze des Plangebietes bildet die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Südlich der vorhandenen Straße Suhrrehm ist ebenfalls die landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend. Nördlich des Plangebietes gliedern sich Wohngebäude an.

Das Umfeld des Plangebietes ist dörflich geprägt mit der typischen Mischung aus Wirtschaftsgebäuden, landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnbauten.

Um diesen Nutzungen und der dörflichen Struktur Rechnung zu tragen, ist im Flächennutzungsplan großflächig über die Planänderung hinaus gemischte Baufläche ausgewiesen.

Eine isolierte Betrachtung nur des Plangebietes und eine Ausweisung als Wohngebiet und Mischgebiet steht im Widerspruch zu den Zielen der Bauleit-

planung und kann die Entwicklungsmöglichkeiten der unmittelbar benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigen.

Durch die Festsetzung des Plangebietes als Dorfgebiet (MD) ist sichergestellt, dass 1. gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO auf die Belange der unmittelbar benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht genommen wird und 2. sich der Bebauungsplan in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan und seiner Änderung befindet.

2.0 Planungsziele

Planungsziele sind:

- Festsetzung von Baufenstern zur Bestandserhaltung
- Festsetzung eines Baufensters zur Errichtung einer Maschinenhalle
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft
- Abarbeitung der ökologischen Belange und der Eingriffs- und Ausgleichsregelung.

Die Aufstellung ist notwendig, um die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu sichern.

Die überplanten Flächen werden durch die Straße Suhrrehm. Die Entwicklung des Ortsteils Henstedt soll sich weitgehend im Innenbereich vollziehen. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren Flächen innerhalb des Ortsteils Henstedt die für die Ansiedlung einer Maschinenhalle geeignet wären.

3.0 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Regionalplanung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde ist Stadtrandkern 1. Ordnung.

Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklung auf der Entwicklungsachse. Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (s. Ziff. 5.11 LROPI).

Sie sollen dieser Zielsetzung durch vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

In diesem Sinne sollten in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung die ausgewiesenen Bauflächen über dem rechnerischen Bedarf liegen (Regionalplan für den Planungsraum I).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 wirksam. Für die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 119 stellt der Flächennutzungsplan Mischbauflächen und Eignungsflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

Die Darstellungen entsprechen nicht der tatsächlichen zukünftigen Nutzung des Gebietes, der Flächennutzungsplan wird demzufolge parallel zum Bebauungsplan geändert.

4.0 Entwicklung des Planes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich wird entsprechend der zu erwartenden Nutzung nach § 5 BauNVO ohne die gemäß § 1 (6) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 5 (3) BauNVO als Dorfgebiet festgesetzt. Diese Festsetzung sichert die für die Umgebung typische Nutzung.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist in dem vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Zur Verhinderung einer städtebaulich unerwünschten Höhenentwicklung der vorgesehenen Baukörper werden im Text -Teil B - Höhenfestsetzungen vorgenommen.

4.4 Gestaltung

Die Gestaltung der baulichen Anlagen der befestigten Grundstücksfreiflächen und der Einfriedungen soll sich an orts- und regionaltypischen Merkmalen orientieren.

Der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungsflächen auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) zu beschränken. Dachflächen aus unbeschichteten Metall sind ausgeschlossen.

5.0 Grünordnung

Der vorliegende Bebauungsplan strebt eine Umstrukturierung des bereits größtenteils überbauten Plangebietes an. Insofern bereitet die Planung zwar einen Eingriff in Natur und Landschaft vor, dieser ist aber nicht gänzlich ausgleichspflichtig.

Die Aufgabenfelder der Grünordnung lassen sich stichpunktartig wie folgt beschreiben:

- Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation
- Analyse der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Zusammenstellung der das Plangebiet betreffenden Zielsetzungen aus überörtlichen Planungen und Ableitung eines konkreten Zielkonzepts
- Entwicklung von Maßnahmen und Festsetzungen
- zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft
- für die Erfordernisse der Erholungsnutzung
- Bilanzierung des Eingriffs und des erzielbaren Ausgleichs.

5.1 Erfassung und Bewertung der Ausgangssituation

5.1.1 Bestand

Naturraum

Das Plangebiet ist Bestandteil der Schleswig-Holsteinischen Geest und kann naturräumlich der Untereinheit Hamburger Ring zugeordnet werden. Der Hamburger Ring bezeichnet jedoch keinen eigentlichen Naturraum, sondern ein Gebiet, in dem die ehemalige Natur- und Kulturlandschaft durch die Bebauung der Stadt Hamburg und ihrer Ausläufer sehr stark umgestaltet wurde. Dies gilt insbesondere für das Plangebiet, das durch die vorhandene Bebauung stark anthropogen überprägt ist.

Die Höhen im Plangebiet liegen bei etwa 35 m üNN.

Geologie und Böden

Die Geestflächen werden von dem weichseleiszeitlichen Harksheider Sander gebildet. Er besteht aus glazifluviatilen, d.h. von Schmelzwasser transportierten, sandigen Ablagerungen, die die Moränen der vorhergegangenen Saale-Eiszeit überdeckt haben.

Auf dieser geologischen Grundlage sind im Zuge der Bodenentwicklung vergleyte Podsol-Braunerden und Podsole entstanden. Die Böden wurden im Rahmen der Bodenbearbeitung verändert: Es entstanden humose Pflughorizonte, der Nährstoff- und Wasserhaushalt wurde mittels Drainage und Düngung modifiziert, z.T. wurde der Boden durch Überbauung bzw. Versiegelung komplett überformt.

Wasserhaushalt

Im Bereich des Plangebietes kann aufgrund der Lage des Gebietes der Grundwasserhorizont bei nur vermutet werden.

Im Plangebiet fließt in begradigter Form der Wöddelbek.

Klima

Die Geestflächen weisen ein ausgeglichenes Lokalklima auf, das vom schleswig-holsteinischen Großklima nicht in stärkerem Maße abweicht (Offenland-Klimatyp).

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,5°C, im Januar 0,5°C und im Juli 16,5°C.

Die Niederschläge erreichen ca. 800 mm/Jahr

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Die heutige potentiell natürliche Vegetation (abgekürzt: hpnV, d.h. diejenige Vegetation, die sich ohne weiteren anthropogenen Einfluss einstellen würde) ist auf den sandigen und lehmigen Ablagerungen der Eichen-Birkenwald (*Betulo - Quercetum*) im Übergang zum Eichen-Buchen-Wald (*Violo- Quercetum*) mit folgenden Hauptgehölzarten:

Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i> (insbesondere als Pioniergehölz)
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i> (Pioniergehölz auf etwas besseren Böden)
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>

5.2 Bewertung

Im Landschaftsplan sind Flächen als Flächen für Wohnbauflächen dargestellt. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden (vgl. Auszug aus dem Landschaftsplan).



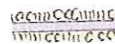
Eignungsflächen für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes



Eignungsfläche für die Umwandlung in Grünland



Eignungsfläche für extensive Grünlandnutzung
(z. B. über Fördermaßnahmen der Biotop-Programme im Agrarbereich)



Anlage von Uferrandstreifen



Renaturierung von Fließgewässern



Neuanlage von Tümpeln



Anlage von Obstwiesen



Anlage von Gehölzstrukturen



Eignungsfläche für Neuwaldbildung



Brache / Eignungsfläche für naturnahe Sukzession

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Das Plangebiet lässt sich in unterschiedliche Nutzungsstrukturen untergliedern:

1. Wohnbauflächen
2. Versiegelte Flächen mit luft- und wasserdurchlässigem Aufbau ohne Abfluss in die Kanalisation
3. Hausgärten
4. Grünflächen, die der Abgrenzung der bestehenden Nutzung dienen
5. Gewässer

Im Plangebiet sind verschiedene großkronige Gehölze vorhanden. Diese sind im Bebauungsplan in ihrer Größe dargestellt und festgesetzt.

- Zu 1. Das Gebiet an ist gekennzeichnet durch Einfamilienhäuser. Das anfallende Regenwasser der Dachflächen wird auf den Grundstücken versickert.
- Zu 2. Diese Flächen sind mit einer Grand- bzw. Schottererschicht versehen; die anfallenden Niederschläge werden vor Ort dem Grundwasser wieder zu geführt.
- Zu 4. Diese ortsüblichen Hausgärten sind mit fremdländischen Gehölzen und Rasen bewachsen. Kleinere Nutzgärten und Obstgehölze sind vorhanden.
- Zu 5. Die vorhandene Friesenwall entlang des Gewerbebetriebes erfüllt im Wesentlichen Abschirmungsfunktionen zu der benachbarten Wohnnutzung.
- Zu 6. Das Gewässer ist innerhalb des Plangebietes begradigt, die Ufer sind steil.

Das Vorkommen besonderer Standortbedingungen (Bodenfeuchte) findet sich nicht in der vorhandenen Vegetation wieder.

Die Bedeutung des Planungsraums für die Tierwelt kann anhand der vorkommenden Biotoptypen sowie deren Funktion als Lebensstätten und Lebensraumelemente für Vermehrung, Nahrungserwerb, Ansitz, Orientierung im Raum, Deckung etc. abgeschätzt werden. Die Bedeutung hängt dabei u.a. von folgenden Faktoren ab: Naturnähe, Gliederung und Vielfalt der Vegetationsbestände, Nutzungsintensität bzw. Häufigkeit von Störungen, Seltenheit, Ersetzbarkeit bzw. Regenerationsfähigkeit.

Der **bebaute Bereich** ist in seiner Struktur geprägt durch die Hausgärten und öffentliche Grünflächen. Dieser ist wegen der ständigen Nutzung nur als Lebensraum für wenig störanfällige und spezialisierte Tierarten geeignet. Die Lebensmöglichkeiten sind hier durch nicht heimische Nadel- und Ziergehölze eingeschränkt.

5.2.1 Landschaftsbild / Erholung in Natur und Landschaft

Das Plangebiet hat aufgrund der vorhandenen Nutzungen keine Bedeutung für die Naherholung.

5.2.2 Geplantes Vorhaben

Mit dem Bebauungsplan Nr. 119 sollen bestehende Wohnbauflächen gesichert und eine neue Baufläche neu ausgewiesen werden.

Es werden

Bezeichnung	Größe m ²
Dorfgebiete	Ca. 7956,00
Straßenverkehrsflächen	Ca. 1301,00
Wasserflächen	Ca. 73,00
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Ca. 1140,00

festgesetzt.

5.3 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Im naturwissenschaftlichen Sinne ist ein Ausgleich oder Ersatz für verlorengelassene Leistungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds nicht möglich. Mit der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen wird versucht, die Beeinträchtigungen im sachlichen und örtlichen Zusammenhang zu kompensieren. Daher sind die nachfolgenden Ausführungen nicht als „ökologische“, sondern als eine qualitative und quantitative Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich zu sehen.

Bestimmung des Eingriffs

Gemäß Runderlass MI/MUNF sind Vorhaben, die gemäß § 34 BauGB genehmigungsfähig wären, nicht als Eingriff zu werten. Dies betrifft die mögliche zusätzliche Bebauung auf den vorhandenen Wohnbauflächen, so dass diese Flächen aus der folgenden Betrachtung ausgeschlossen werden. Eingriffsrelevant sind nur die Flächen, die erstmals einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Schutzgut Boden

Von Versiegelung und Überbauung betroffen sind hauptsächlich Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt gemäß Runderlass MI/MUNF.

Die korrekte Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelung wäre eine Entsiegelung. Wenn dies nicht möglich ist, sollen gemäß Runderlass MI/MUNF intensiv genutzte Flächen in naturbetonte Flächen umgewandelt werden, und zwar für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen im Verhältnis 1:0,5.

Zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist es notwendig, den Umfang der geplanten Versiegelung zu errechnen:

Durch die geplante Neubebauung sind ca. 1.500 m² Fläche betroffen. Die Flächen sind mit einer Grundflächenzahl von 0,3 belegt; die zulässigen Überschreitungen werden als gegeben angesehen, da sie im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich ein Versiegelungsgrad von ca. 675 m².

Daraus errechnet sich insgesamt ein Ausgleichsbedarf von ca. 338 m² (vgl. nachfolgende Tabelle).

Eingriff				Ausgleichserfordernis		Geplante Ausgleichsmaßnahmen (Größe in m ²)
Art des Eingriffs	GRZ bzw. m ²	Versiegelungsgrad maximal (BauNVO)	Versiegelte Fläche (m ²)	Ausgleichsfaktor	Benötigte Ausgleichsfläche (m ²)	
Dorfgebiet	0,3	0,45	675	0,5	338	Neuanlage Uferstrandstreifen mit begleitender Vegetation 1140 m ²
Gesamtsumme						

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind geplant:

- Auf einer Fläche von insgesamt 1140 m² wird ein einseitiger Uferstrandstreifen mit Bachbegleitenden Vegetationsinseln hergestellt.

Schutzgut Wasser

Das im Baugebiet anfallende Wasser ist als normal verschmutzt anzusehen. Die Dachflächen und das Straßenwasser werden versickert. Ein externer Anschluss an die Kanalisation erfolgt nicht.

Schutzgut Klima und Luft

Die Eingriffe liegen (gemäß Erlass) unter der Erheblichkeitsschwelle. Es ist daher kein Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und Wald

Die nicht vermeidbare Beeinträchtigung durch den Bau der geplanten Häuser gilt durch die Neubildung des Uferlandes als ausgeglichen.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Anpflanzung der Gehölzinseln auf der Ausgleichsfläche wird die Fläche optisch aufgewertet, durch die Strukturierung des Raumes.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Maßnahmen zu einer vollständigen qualitativen und quantitativen Kompensation der Eingriffe führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das von Dachflächen und privaten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern ist, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen.

Zu erhaltende Bäume und Sträucher sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Zäune) zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

6.0 Verkehr

6.1 Verkehrserschließung

Die äußere und innere Erschließung des Baugebietes erfolgt über den Suhr-
reihm.

6.2 Ruhender Verkehr

Grundsätzlich sind private Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken im Rah-
men des Baugenehmigungsverfahrens gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 55
der Landesbauordnung - Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder -
(Stellplatzerlass - StErl) Gl.-Nr.: 2130.18 Amtsbl. Schl.-H. S. 611 Erlass des In-
nenministers vom 16.08.1995 - Az.: IV 830 a - 515.131-2.3 - geänd. Erl. v.
09.02.1996 (Amtsbl. S. 234) geänd. Erl. v. 17.07.2000 (Amtsbl. S. 470) unterzu-
bringen.

6.3 ÖPNV-Erschließung

Das Plangebiet ist durch die im Rahmen des HVV-betriebene Buslinie 293 U/A
Norderstedt-Mitte-A Henstedt-Ulzburg-Kisdorf an das ÖPNV-Netz der Metropol-
region Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle Henstedt, Kir-
che, befindet sich in ca. 800 m Entfernung (Luftlinie) von der Mitte des Plange-
bietes und liegt damit außerhalb der im RNVP des Kreises Segeberg festgeleg-
ten Entfernung von 400 m. Im Verlauf der Linie bestehen Verknüpfungen an das
HVV-Schnellbahnnetz und weitere HVV-Buslinien.

7.0 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral mit Anschlusszwang für alle Grundstü-
cke über den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen / Henstedt-
Ulzburg.

b) Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die E.ON Hanse AG.

c) Schmutzwasser

Die Grundstücke werden an das vorhandene Entwässerungsnetz der Ge-
meinde Henstedt-Ulzburg angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt
zentral über die Hauptsammler.

d) Oberflächenentwässerung

Die Dachflächen und das Straßenwasser werden versickert. Ein externer An-
schluss an die Kanalisation erfolgt nicht.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ zu orientieren. Auf den Einzelgrundstücken ist die Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden und -flächen der Schachtversickerung vorzuziehen.

Hof- und Verkehrsflächenwasser ist grundsätzlich ungesammelt über die belebte Bodenzone zu versickern.

e) Gas

Das Gebiet wird von den E.ON Hanse AG mit Erdgas versorgt; ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

f) Abfallbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

g) Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96cbm/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 - IV - 334 - 166.701-400 - in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Erschließungen und Zuwegungen privater Grundstücke sind für die Einsätze von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen ab 50 m Entfernung von der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich (§ 5 Abs. 4 Landesbauordnung - LBO 2000).

Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar frei zu halten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Punkt 4.4 zu planen und gemäß Punkt A 6 zu 4.4.1 mit der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz), dem Kreis Segeberg abzustimmen.

h) Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom beabsichtigt, im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes, im Bereich der Straßen und Wege, Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 15.12.2005




Bürgermeister